

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau
(Abwassersatzung)**

**Anlage: Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die
Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
(DESWA) vom 01.08.2026 (ABE)**

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	27.Juni 2023	07. Dezember 2022	22. Dezember 2022	01/23, S. 56 ff	01. Juli 2023
1.Änd	12.November 2025	29. Oktober 2025	19. Dezember 2025	01/26, S. 55	01. Januar 2026
2.Änd	07. Juli 2026	01. Juli 2026	24. Juli 2026	08/26, S. 48	01. August 2026

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlichten Fassungen.

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.08.2026 (ABE)

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung §
- 6 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen §

- 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht §
- 19 Indirekteinleiterkataster

§ 20 Haftung

§ 21 Verjährung

§ 22 Vertragsstrafe

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

§ 23 Grundsätze

§ 24 Bemessungsgrundlagen

§ 25 Zahlungspflichtiger

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

§ 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen §

28 Abrechnung, Preisänderungen

§ 29 Abschlagszahlung

§ 30 Sicherheitsleistung

§ 31 Stundung und Ratenzahlung

§ 32 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung §

34 Einstellung der Entsorgung

§ 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung §

36 Übergangsregelungen

§ 37 Sondervereinbarungen

Anhang

I. Mindestanforderungen

II. Preisliste

III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

IV. Laborpreise

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau (nachstehend Stadt) bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter. Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:
 - a) Die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (nachstehend DESWA) betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE), als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.
 - b) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet ebenfalls durch die DESWA bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.
 - c) Weiterhin betreibt die DESWA die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.
- (2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA.
- (3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:
 - Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA), insbesondere die Regelung zur Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.
 - WGLSA, insbesondere die Regelungen zur Möglichkeit, dass sich Abwasserbeseitigungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen können.
 - Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des BGB.
- (4) Dem Abwasserbeseitigungsverhältnis unterliegen Regel- und DIN-Normen sowie technische Regelwerke der DESWA.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:
 - a) **Benutzer** sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
 - b) **Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)
 - c) **Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
 - d) **Revisionsschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN- gerechten Abdeckungen versehen.
 - e) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
 - f) **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - g) **Indirekteinleiter** sind Abwassereinleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zustande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.
- (2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Die die dem Vertrag zugrunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten sind unter www.dvv-dessau.de abrufbar.
- (4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA unter www.dvv-dessau.de bereit.
- (5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA ist einzuholen für:
 - a.) den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b.) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - c.) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nicht häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d.) wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
 - e.) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
 - f.) die Einleitung von Grundwasser,
 - g.) die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.
- (2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz (untere Wasserbehörde) der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:
 - a.) Errichtung von abflusslosen Sammelgruben
 - b.) Errichtung vollbiologischer Kleinkläranlagen sowie anderer Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen.
 - c.) Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,
 - d.) Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.
- (3) Die DESWA entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Benutzer zu tragen.

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Benutzer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA schriftlich mitzuteilen. Die DESWA entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (4) Das Antragsformular ist als Formblatt unter www.dvv-dessau.de abzurufen oder wird in den Kundenzentren bereitgestellt. Es muss der DESWA mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA erteilt auf Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.
- (5) Die DESWA kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.
- (6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von dem Benutzer und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblattes durch die DESWA auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages.
- (2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune. Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften o.a.

§ 6 Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA rechtzeitig – mindestens jeweils 3 Tage vorher – anzuzeigen.
Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen.
Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.
Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Benutzern zu tragen.
- (5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

§ 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

- (1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA oder den von dieser Beauftragten erlaubt.
Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u. Ä.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:
 - (2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a.) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b.) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
 - c.) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit der einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d.) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e.) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
 - f.) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;Hierzu gehören insbesondere:
Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;
 - (2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselmotoren, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.
 - (2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.
 - (2.4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

- (2.5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (2.6) Die DESWA kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.
- (2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
- (2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Waschhallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:
- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u.ä.).
- Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u.ä. ist nicht gestattet.
- (2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62(3) WHG.
- (2.13) Die DESWA kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

§ 8 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der DESWA zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Benutzer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 dieses Paragraphen bestimmt die DESWA.
- (4) Die Benutzer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Benutzer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Benutzern zu unterhalten. Kommen die Benutzer nach Aufforderung der DESWA ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA auf Kosten der Benutzer die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert. Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustandes schadhafter Kanalisation durch technische Veränderungen

unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maximal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln. Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zu einer Länge von maximal 1,5 m zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA, darüber hinausgehende Längen sind durch den Benutzer zu tragen. Im privaten Bereich trägt der jeweilige Benutzer des zu entwässernden Grundstücks alle Kosten selbst. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Benutzer dies nach den jeweils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

- (7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlusschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA. Bei Störungen, die durch den Benutzer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandteilen), wird der Reparaturaufwand dem Benutzer berechnet. Störungen auf Grund technischer Defekte sowie der Aufwand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA. Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN- Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Bis zur Abnahme durch die DESWA dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/EN 1610 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen. Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.
- (6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bei erstmaliger Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen. Auf Verlangen der DESWA ist der Benutzer verpflichtet die nachfolgenden Nachweisdokumente vorzulegen. Die Kosten trägt der Benutzer.
- (7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Fallleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der DESWA oder Beauftragten der DESWA ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig. Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.
- (2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteinleitervorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang I gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN- gerecht, d.h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.
- (4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1 dieses Paragraphen, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen.
- (5) Die DESWA kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden durch die Stadt im Indirekteinleitervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen

§ 13 Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen sowie Entgeltregelungen

- (1) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) ist vom Benutzer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T) gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA schriftlich zu beantragen und die veränderte Entwässerungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA abnehmen zu lassen.
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261, regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur Anlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes entsprechend DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für Neuanlagen sowie DIN 1986-30 für bestehende Anlagen (Bauausführung dauerhaft dicht) in den jeweils rechtsgültigen Normen erbracht und die Dichtheit durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird. Der Nachweis ist vom Benutzer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Wird die Anlage ohne Dichtigkeitsnachweis betrieben, so wird sie bei Kenntnis der DESWA außer Betrieb gesetzt, die Genehmigung unverzüglich entzogen und eine Vertragsstrafe gem. § 22 erhoben.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher der DESWA bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **68,72 Euro/Einsatz brutto (57,75 Euro/Einsatz netto)** erhoben.
- (8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.
- (9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **34,52 Euro/m³ brutto (29,01 Euro/m³ netto)** erhoben.
- (10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **30,82 Euro/m³ brutto (25,90 Euro/m³ netto)** erhoben.
- (11) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **68,72 Euro/Einsatz brutto (57,75 Euro/Einsatz netto)**
- (12) Sonderleistungen
Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.
- (12.1) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **12,44 Euro/Einsatz brutto (10,45 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(12.2) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	
6.30–15.30 Uhr	7.00–16.00 Uhr
Freitag	
6.30–13.00 Uhr	7.00–13.30 Uhr
statt.	

Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	
15.30–20.00 Uhr	16.00–20.00 Uhr
Freitag	
13.00–20.00 Uhr	13.30–20.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	
9.00–12.00 Uhr	9.00–12.00 Uhr
angeboten.	

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:
164,15 Euro/Entleerung brutto (137,94 Euro/Entleerung netto)
 2. Entleerungskosten
 - 2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage:
9,79 Euro/m³ brutto (8,23 Euro/m³ netto)
 - 2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube:
5,59 Euro/m³ brutto (4,70 Euro/m³ netto)
 3. Sonderleistungen gemäß Abs. (12.1) und (12.2)
- (12.3) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

§ 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Der DESWA bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
- (3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.
- (4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Benutzer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Benutzer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Benutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA sichergestellt werden.
- (2) Der Benutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Benutzer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen
- (4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Benutzer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

§ 17 Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA unverzüglich durch den Benutzer- mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich- zu unterrichten.
- (3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der DESWA mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA in Textform mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.
- (5) Der Benutzer hat der DESWA rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.
- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.
- (7) Der Benutzer hat der DESWA alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.
Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zugesichert.
- (3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA mit den grenzwertrelevanten Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a.) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b.) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

- (7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasseraustritt aus Einläufen, haftet der Benutzer für den Schaden selbst.

§ 21 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

§ 22 Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 dieses Paragraphen aufgeführten Tatbestände.
- (4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft
 1. die Abwasseranlagen der DESWA von anderen Personen als den Bediensteten und / oder Beauftragten der DESWA betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
 2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
 3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes eingeleitet wird,
 4. der Anschlusskanal verändert wird,
 5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
 6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
 7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebs nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
 8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
 9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
 10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und / oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
 11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
 12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,
 13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
 14. der DESWA und den Beauftragten der DESWA nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gewährt wird,
 15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
 16. die Angaben für das Indirekteinleiterkataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen Abwasserentsorgung

§ 23 Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

§ 24 Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

(1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wasserzählergröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).

(2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt,
- b) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
- c) bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zugrunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- c) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- d) Die Erfassung der Wassermengen nach Absatz 2.2 b erfolgt durch die DESWA zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt der DESWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die DESWA auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die DESWA ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- e) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen Benutzers abgesetzt. Die Wassermesser zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Durch die DESWA wird der Wassermesser verplombt. Die Ablesung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt. Die DESWA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 35 m³/Einwohner und Jahr. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingegangen und / oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 m³ für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 25 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.
- (2) Geht durch Rechtsgeschäft, oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Benutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Benutzer neu festsetzen.

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug werden mit folgenden Pauschalen erhoben:
Mahnung: 2,50 Euro
Inkasso: 30,05 Euro
Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
Der Benutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.
- (3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA angerechnet.

§ 28 Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 29 Abschlagszahlung

- (1) Die DESWA ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.
- (2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Ergibt sich eine Restforderung der DESWA ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 30 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- (1) Die DESWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Benutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere

Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- (2) Die DESWA kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.
- (3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31 Stundung und Ratenzahlung

- (1) In besonderen Fällen kann die DESWA auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren. Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA einzureichen.
- (2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

§ 32 Aufrechnung / Zahlungsverweigerung

- (1) Gegen Ansprüche der DESWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.
- (3) Die DESWA ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 34 Einstellung der Entsorgung

Die DESWA ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 35 Änderungsklausel, Bekanntmachungen

Die Anhänge I-III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.

§ 36 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA Sondervereinbarungen abschließen

§ 37 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nicht binäre und divers geschlechtliche Personen mit ein

Anhang I

Mindestanforderungen

(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

Mindestanforderungen:

1. Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser

1.1 Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 – Teil 4	35 °C
1.2 pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 – Teil 5	6,0 – 10,5
1.3 absetzbare Stoffe	5 ml/l

2. Mindestanforderungen für nichthäusliche Abwasser

2.1 Organische Parameter

2.1.1 verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 – Teil 17)	250 mg/l
2.1.2 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409 – Teil 18, DIN 1999 – Teil 1 – 6 beachten	
a) bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
b) über 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
2.1.3 Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) DIN 38409 – H 14	1,0 mg/l
2.1.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan (gerechnet als Chlor) DIN 38407 – F 4	je Einzelstoff kleiner als 0,1 mg/l jedoch in der Summe kleiner als 0,5 mg/l
2.1.5 wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) DIN 38409 – H 16-2	100 mg/l
2.1.6 BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten)	1,0 mg/l
2.1.7 PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	1,0 mg/l

2.2 Anorganische Parameter

2.2.1 Anionen:	
Sulfat (SO ₄) DIN 38405 – D 19	600 mg/l
Fluorid (F) DIN 38405 – D 4-1	50 mg/l
Cyanid (CN) leicht freisetzbar DIN 38405 – D 13-2	1 mg/l
Cyanid (CN) gesamt DIN 38405 D 13-1	20 mg/l
Sulfid (S) DIN 38405 – D 26	2 mg/l
Stickstoff NH ₄ -N + NH ₃ -N	200 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Phosphor (P)	15 mg/l

2.2.2 Kationen:

Antimon (Sb) DIN 38405 –	0,3 mg/l
Arsen (As) DIN 38406 – D 18	0,1 mg/l
Barium (Ba) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
Blei (Pb) DIN 38406 – E 6-3	0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr) DIN 38405 – E 2	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI) DIN 38406 – E 24	0,1 mg/l
Kupfer (Cu) DIN 38406 – E 22	0,5 mg/l
Nickel (Ni) DIN 38406 – E 22	0,5 mg/l
Zink (Zn) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
Silber (Ag) DIN 38406 – E 22	0,1 mg/l
Zinn (Sn) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
Cadmium (Cd) DIN 38406 – E 19-3	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg) DIN 38406 – E 12-3	0,05 mg/l
Cobalt (Co) DIN 38406 – E 22	1,0 mg/l

2.3 Sauerstoffverbrauchende Stoffe

2.3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1500 mg/l

2.3.2 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5) 800 mg/l

2.3.3 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
zum Beispiel:

Natriumsulfit, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat 100 mg/l

2.4 Farbstoffe

Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

2.5 Toxizität

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. Toxizitätsbestimmungen der Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{50} = 12$ darf nicht überschritten werden.

Anhang II

Preisliste

§ 1 Anschlusskostenerstattung

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pauschalisiert 518,45 EURO/lfm. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert.

Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

	Netto	MwSt	Brutto
Preise Anschlusskostenerstattung	435,68 €/lfm	82,78 €/lfm	518,45 €/lfm

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Benutzer die effektiv anfallenden Kosten berechnet.

Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot.

Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschlussschacht die effektiv anfallenden Kosten dem Benutzer gegenüber berechnet. Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot

§ 2 Entwässerungsentgelte

(1) Grundpreise

Berechnung nach Wasserzählergröße* O.	Berechnung nach Wasserzählergröße* On	Netto €	MwSt €	Grundpreis Brutto €
bis 4	bis 2,5	11,60	2,20	13,80
bis 10	bis 6	29,00	5,51	34,51
bis 16	bis 10	46,40	8,82	55,22
Bis 25	bis 15	72,50	13,78	86,28
bis 63	bis 40	182,70	34,71	217,41
bis 100	bis 60	290,00	55,10	345,10
bis 250	bis 150	725,00	137,75	862,75
für Pauschalabnehmer ohne Zähler	für Pauschalabnehmer ohne Zähler	11,60	2,20	13,80
Berechnung nach Wohneinheit	Berechnung nach Wohneinheit	5,80	1,10	6,90

*Die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse wurden durch die Messgeräterichtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes (EU) geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert.

(2) Mengenpreis

- Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
- Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

Netto	MwSt	Brutto
a) 3,03 €/m³	0,58 €/m³	3,61 €/m³
b) 2,05 €/m³	0,39 €/m³	2,44 €/m³
c) 29,01 €/m³	5,51 €/m³	34,52 €/m³
d) 25,90 €/m³	4,92 €/m³	30,82 €/m³

- (3) In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

§ 3 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor und genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB ₅	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtphosphor	> 15 mg/l	je 1 mg/l = 10 %

- (2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.
- (4) Aufwendungen die der DESWA durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z.B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 3,39 EUR/m³ (netto 2,85 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
2,85 €/m ³	0,54 €/m ³	3,39 €/m ³

§ 5 Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen. Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen. In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmengen, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

- 1) Einleitung in Mischwasserkanal
- 2) Einleitung in Regenwasserkanal

	Netto	MwSt	Brutto
1)	0,66 €/m ³	0,13 €/m ³	0,79 €/m ³
2)	0,35 €/m ³	0,07 €/m ³	0,42 €/m ³

§ 6 Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlussleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

- (1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.
- (1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA die Kosten. Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

§ 7 Entgelt Gartenwasserzähler

Das jährliche Entgelt für Gartenwasserzähler beträgt:

Netto	MwSt	Brutto
26,23 €	4,98 €	31,21 €

A
n
h
a
n
l

Anhang III

Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

- (1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:
Niederschlagsmenge (m^3/m^2 versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz
- (2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997–2006.
- (3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m^2)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden.
Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Begrünte Dächer	0,5
Asphaltdecken	0,9
Beton	0,8
Betonplatten	0,6
Pflaster	0,6
Öko-Pflaster	
Fugen > 25 % der Gesamtoberfläche	0,0

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers:
2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt :
35 % der ermittelten Niederschlagsmenge (siehe Absatz 2)

Anhang IV

Laborpreise

Abrechnung erfolgt nach kalkulierten Sätzen und es wird bei Anfrage ein entsprechendes Angebot erstellt.